

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

### **- Verwaltungsgebührenordnung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am **13. November 2001** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
  - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
  - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - e) Gnadensachen betreffen,
  - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwalten werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die Wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,60 € bis 2.556,50 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit nach Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei der Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,60 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anforderung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre

## § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Telegraf- und Fernschreibgebühren,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 19.03.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Neckarbischofsheim, den 13. November 2001  
gez. Geinert  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 13. November 2001  
gez. Geinert  
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Neckarbischofsheim erfolgte am 23. November 2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt am 01.01.2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit dem Schreiben vom 22.11.2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein - Neckar – Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 03.12.2001  
beglaubigt:  
gez. H a c k

**Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Verwaltungsgebührenordnung der Stadt  
Neckarbischofsheim**

## II. Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
01	<u>Ablehnung</u> eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. <b>2,60 €</b>
02	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	<b>2,60 € bis 2.556,50 €</b>
03	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	<b>2,60 € bis 102,30 €</b>
04	<u>Auskünfte</u> a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei b) aus dem Gewerbezentralregister	<b>2,60 € bis 51,10 €</b>  <b>13,00 €</b>
05	<u>Bauordnungsrecht</u> a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. LBO) b) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO c) Benachrichtigung der Angrenzer Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. <b>25,60 €</b> wie 5a) <b>5,10 €</b> je nach zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens <b>25,60 €</b>
06	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<b>2,60 € bis 511,30 €</b>
07	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite c) Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	<b>2,60 € bis 127,80 €</b>  <b>1,50 €</b>  <b>1,50 €</b>
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
08	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt über den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (z.B. Spendenbescheinigungen)	<b>2,60 € bis 51,10 €</b>

- 09 Besondere Verwaltungsgebühr  
Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht **25,60 € bis 511,30 €**
- 10 Feiertagsrecht
- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs., 2 Feiertagsgesetz) **51,10 €**
  - b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)
    - 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind. **102,30 €**
    - 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind **204,50 €**
- 11 Führungszeugnisse  
Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister **13,00 €**
- 12 Fundsachen  
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- a) bei Sachen bis zu **511,30 €** Wert **2%** des Werts, mind. jedoch **2,60 €**
  - b) bei Sachen über **511,30 €** Wert **2%** von **511,30 €** und **1%** des Mehrwerts
  - c) bei Tieren **2%** des Werts, mind. jedoch Unterbringungskosten
- 13 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art  
soweit nichts anderes bestimmt ist **2,60 € bis 511,30 €**
- 14 Gutachten  
(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands **1 bis 5%**, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme **15,30 €**
- 15 Hinterlegungen
- a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter b) **2,60 €**
  - b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren **1%** des Werts, mind. jedoch **2,60 €**
  - c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt **2,60 €**
  - d) Rückgabe von Geld, Wertsachen, Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung **1%** des Werts, mind. jedoch **2,60 €**
- 16 Kirchenaustritt  
Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person **25,60 €**
- 17 Lohnsteuerkarten  
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte **5,10 €**

- 18 Melderecht
- a) Auskünfte aus dem Melderegister
1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) **5,10 €**  
erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) **10,20 €**  
Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) **2,60 €**  
jeweils jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden
  2. Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird **15,30 € bis 2.556,50 €**
- b) Datenübermittlungen
- 1.) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) **1,50 €**  
jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als **10,20 €** betragen würde.
  - 2.) Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden **10,20 € bis 2.556,50 €**
  - 3.) Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebührenzentrale (GEZ) **0,15 € je übermittelten Datensatz**
- c) Bescheinigung der Meldebehörde **10,20 €**  
Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung  
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- d) Sonstige Amtshandlungen der Behörde **2,60 € bis 511,30 €**
- e) Gebührenfrei sind
- 1) Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.
  - 2) Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).
  - 3) Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und §13 MG).
- 19 Personalausweisrecht  
Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landeseinheitlichen Gebührenregelungen bestehen **5,10 €**
- 20 Rechtsbehelfe  
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat **5,10 € bis 255,70 €**
  - b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) **1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mind. 2,60 €**

- 21 Schreibgebühren
- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden,
- je angefangene Seiten DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache **5,10 €**
  - in fremder Sprache **10,20 €**
- b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand,
- je angefangene Viertelstunde
- in deutscher Sprache **6,70 €**
  - in fremder Sprache **10,20 €**
- c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben
- bei einem Format bis DIN A4 je Seite **0,30 €**
  - bei einem größerem Format als DIN A4 je Seite **0,50 €**
- d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite **0,30 € bis 2,60 €**
- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.
- 22 Ausstellung eines Negativzeugnisses  
Gemäß § 28 Abs. 1 BauGB **25,60 €**
- 23 Sprengstoffe  
Zulassungen von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziffer 15 f des GebVerz. zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.91 (BGBl 1 S. 216); zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 4 der 1. SprengVZuVo vom 11.05.1978 , GBl S. 330 **15,30 € bis 204,50 €**
- 24 Schulbescheinigungen, Schülersausweise
- a) Ersatzweise Ausstellung eines verlorengegangenen Schülersausweises **3,10 €**
  - b) Für die erstmalige Ausstellung eines Schülersausweises in der jeweils besuchten Klasse **gebührenfrei**
  - c) Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen **gebührenfrei**
- 25 Schulzeugnisse  
Beglaubigungen:  
Bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl. **1,50 €**  
Die ersten fünf Mehrfertigungen des Abgangs- oder Abschluszeugnisses werden gebührenfrei beglaubigt.
- 26 Waffengesetz  
Zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 5 DVO WaffG vom 12.05.1981 (GBl.S.264)
- a) Sicherstellung verbotender Gegenstände (§ 27 Abs. 5 Satz 1 Waffg) **10,20 € bis 51,10 €**
  - b) Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG) **12,80 € bis 153,40 €**

- 27 Gaststätten
- a) Gestattung nach § 12 GastG **15,30 € bis 920,30 €**
- b) Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Abs. 1 GastVO) - für einzelne Tage - **10,20 € bis 61,40 €**
- 28 Gewerbeordnung
- a) Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (An-, Ab-, Ummeldungen) **3,10 € bis 30,70 €**
- b) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) **102,30 € bis 1.533,90 €**
- c) Bestätigung zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 GewO) **40,90 €**
- d) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) **102,30 € bis 1.533,90 €**
- e) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) **102,30 € bis 1.022,60 €**
- f) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO) **102,30 € bis 1.022,60 €**
- g) Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO) **51,10 € bis 511,30 €**
- 29 Vergleichsbehörde
- Vornahme eines Sühneversuchs **10,20 € bis 51,10 €**
- Fälligkeit:** mit Stellung des Antrags auf Anberaumung des Sühnetermins
- Folgen der Nichtzahlung:** Ein Termin zur Vornahme des Sühneversuchs soll nicht bestimmt werden.
- Wegfall der Gebühr:** Wird der Antrag vor Bestimmung eines Termins zur Vornahme des Sühneversuchs zurückgenommen, so entfällt die Gebühr.
- Ermäßigung:** Die Gebühr ermäßigt sich auf **ein Viertel** wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt jedoch vor Beginn der Sühneverhandlung zurückgenommen wird.
- Gebührensschuldner ist der Antragsteller und außerdem derjenige, der sich im Sühnevergleich oder durch Erklärung gegenüber der Vergleichsbehörde zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Die Vergleichsbehörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen erscheint.
- 30 Zurücknahme eines Antrages
- (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) **1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 2,60 €**